

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 22. November 1993

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 29.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. November 1993 beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- | | |
|--------------------------------|-------|
| - bis zu 3 Stunden | 30 €, |
| - von mehr als 3 bis 6 Stunden | 35 €, |
| - mehr als 6 Stunden | 50 €. |

§ 2

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet 60 € nicht übersteigen.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Rottenburg-Hailfingen, den 01.03.2024

Gez.

Bürgermeister Thomas Weigel
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.